

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Oberlieutenant Schaller, Jos., von und in Luzern, wird zum Hauptmann der Kavallerie (Guiden) befördert.

— (Botschaft des Bundesrates betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms.)

Tit. In unserer Botschaft vom 21. Mai 1886 betreffend die Organisation des Landsturms haben wir die Ansicht ausgesprochen, dass der Landsturm ausser im Kriegsfall nicht einzuberufen sei, und zwar nicht einmal zu Kontrollmusterungen. Demgemäss wurde auch eine Bewaffnung des Landsturms erst für den Kriegsfall vorgesehen. Das hierauf am 4. Dezember 1886 erlassene Bundesgesetz betreffend den Landsturm enthält dementsprechend in Art. 3 die Bestimmung: „Der Landsturm wird nur in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr aufgeboten In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Übungsdienste befreit.“

Schon bei Beratung des Gesetzes in den eidgenössischen Räten kam indessen die Meinung zum Ausdruck, dass mit der gesetzlichen Organisation des Landsturms dem Heere, Auszug und Landwehr, ein weiteres drittes Glied angefügt werde. Als dann während der Referendumsfrist nicht nur keinerlei Einsprache gegen das Gesetz laut wurde und bei den Organisationsmusterungen im Winter 1887 die Mannschaft freudig und mit patriotischer Begeisterung sich stellte, erfüllte dies den Bundesrat mit hoher Genugthuung. Es mussten auch die Bedenken schwinden, die man gegen Besammlungen des Landsturms noch gehegt hatte. Seither ist solchen Besammlungen vielfach aus den Kreisen des Landsturms gerufen worden und da und dort haben sogar freiwillige Besammlungen und Übungen stattgefunden, bei welchen der Wunsch nach obligatorischen Übungen ausgesprochen wurde.

Die fortgesetzten Rüstungen in den Nachbarländern und die politische Situation in Europa überhaupt legten dem Bundesrate den Wunsch nahe, den Landsturm schon im Frieden zu bewaffnen und soweit möglich militärisch auszurüsten. Je mehr wir uns die eventuelle Verwendung des Landsturms im Kriegsfall nahe legten, um so mehr mussten wir zu der Überzeugung gelangen, dass unsere administrative Organisation nicht ausreichen würde, um neben einer Mobilmachung grösserer Heeresteile auch noch an eine Bewaffnung des Landsturms denken zu können. Und doch ist es möglich, dass einzelne Teile des Landsturms, z. B. die Grenzdetachements, zum Waffengebrauch gelangen, noch ehe die mobile Armee zum Schlagen kommt. Es wäre nun höchst bedauerlich und von schwerwiegenden Folgen, wenn der Landsturm in einem solchen Momente für seine Bewaffnung auf Selbsthilfe angewiesen wäre. Abgesehen hiervon würde eine Decentralisation der Zeughäuser in die Grenzbezirke auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Der Gedanke, dem Landsturm die Waffen aushinzugeben, wurde ferner durch den Umstand noch weiter gefördert, dass mit der demnächst beendigten Neubewaffnung des Auszugs und der Landwehr eine grosse Menge von Repetiergewehren disponibel wird, für welche die kantonalen Zeughäuser kaum Platz zu schaffen vermöchten und welche in Zeughäusern kaum besser aufbewahrt wären, als in Händen der Mannschaft.

Nachdem aus allen diesen Erwägungen beim Bundesrate der Entschluss zur Abgabe der Infanteriebewaffnung an den Landsturm feststand, drängte sich sofort die weitere Erwägung auf, dass aus den oben schon er-

wähnten, im Mobilmachungsfalle sich ergebenden Schwierigkeiten die Abgabe der Waffen ohne gleichzeitige Ausrüstung mit Munition keinen Sinn hätte. Man kann sich fragen, ob die Dotation mit Munition sich nicht auf die Grenzdetachements hätte beschränken können. Diese machen aber bei unseren verhältnissmässig ausgedehnten Grenzen einen so grossen Teil des gesamten Landsturms aus, sodann wäre eine ungleiche Behandlung bei der starken Bevölkerungsbewegung mit so grossen Unzukömmlichkeiten verbunden, dass wir zu der Ansicht gelangten, es sei die Munitionsabgabe wie die Waffenabgabe zu verallgemeinern. Wir verhehlten uns dabei nicht, dass die Munitionsabgabe verschiedene Übelstände im Gefolge haben werde. Ferne lagen uns politische Bedenken. Näher liegt die Möglichkeit, dass die Munition ihrem Zwecke entfremdet werde oder durch nachlässige Aufbewahrung Schaden leiden könnte, allein solchen Eventualitäten gedenken wir durch eine scharfe Kontrolle, durch entsprechende Verpackung, nötigen Falls auch mit der Strenge der Strafgesetzgebung entgegenzuwirken.

Die Bekleidung des Landsturms wird in der Weise durchgeführt, dass der Landsturm sich möglichst wenig von den übrigen Heeresteilen unterscheide. Es werden zwar nur ausnahmsweise die neuen Kapüte, welche für den Landsturm angeschafft worden sind, abgegeben. Der Landsturm wird vielmehr aus den kantonalen Kleiderreserven mit Kapüten versehen, während eine entsprechende Anzahl neuer Kapüte den Kantonen für die Kleiderreserve, zur Ausrüstung des Auszugs und der Landwehr im Kriegsfall, zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die Vorräte an Käppis in den Kantonen ausreichen, werden dieselben, abzüglich einer kleinen zurückzuhaltenden Reserve für Auszug und Landwehr, an den Landsturm abgegeben. Diejenige Mannschaft, die nicht mit Käppis ausgerüstet werden kann, erhält die Polizeimütze.

Beinkleider werden an den Landsturm vorläufig keine verabfolgt, da die kantonalen Reserven mit denselben nur spärlich versehen sind. Hingegen werden wir die Frage prüfen, ob nicht für den Landsturm Gamaschen anzuschaffen seien.

Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms werden in Zukunft wesentlich gefördert, wenn den Landsturmpflichtigen beim Übertritt aus Auszug oder Landwehr gewisse Gegenstände, wie Seitengewehre, Bekleidung, Tornister, Patrontaschen u. dgl., belassen werden. Der nachfolgende Gesetzentwurf sieht vor, dass dies auch denjenigen gewährt werden sollte, welche in den unbewaffneten Landsturm übertreten, da dadurch den ehemaligen Angehörigen der instruierten Heeresteile eine gewisse Autorität verschafft wird, die der Disziplin nur förderlich sein kann.

Die Bewaffnung und Ausrüstung des gesamten bewaffneten Landsturms wird nun bis Ende Mai des laufenden Jahres vollendet sein. Doch muss über die abgegebenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände eine regelmässige Kontrolle walten, sonst würde deren Wert bald verkannt und ein kostbares Material für das Land verloren gehen. Auch genügt es nicht, dass der Landsturm die Waffen in der Hand habe, er muss dieselben zu gebrauchen wissen. Wir wissen die Mannhaftigkeit und Aufopferungsfähigkeit unserer Landsturmpflichtigen in ihrem vollen Umfange zu würdigen, eine Macht, auf die wir im Kriege zuverlässig zählen können, wird der Landsturm aber erst, wenn derselbe schon im Frieden für seine mannigfaltigen und wichtigen Aufgaben ausgebildet wird.

Wir haben für den bewaffneten Landsturm jährlich zwei Übungstage angenommen, und zwar so, dass diese

zwei Tage je nach den besonderen Verhältnissen entweder unmittelbar nacheinander oder auch zu verschiedenen Zeiten des Jahres angesetzt werden können. Die eine dieser Besammlungen würde namentlich für Schiessübungen, Inspektion der Bewaffnung und Ausrüstung verwendet, die andere wäre der taktischen Ausbildung der Mannschaft zu widmen. Die letztere hätte hauptsächlich die Übung des Landsturms im Wachtdienste und die Besetzung und Verteidigung von Stellungen zu umfassen.

Für die Cadres ist für jedes Jahr ein eintägiger Vorkurs in Aussicht genommen, damit dieselben nicht gänzlich unvorbereitet, sondern mit der nötigen Autorität vor ihre Mannschaft treten können.

Im übrigen sind bloss die Cadres und Mannschaften vom 20. Altersjahre an einzuberufen, die jüngeren Jahrgänge sollen ihren Unterricht in dem in der Militärorganisation vorgesehenen militärischen Vorunterricht erhalten.

Beim unbewaffneten Landsturm wird nur die Einberufung der Cadres in Aussicht genommen, um diese für ihre Aufgaben im Kriege vorzubereiten, und zwar sollen dieselben jedes Jahr zu einer einmaligen eintägigen Übung besammelt werden. Was die Mannschaft des unbewaffneten Landsturms anbetrifft, so sollen nur einzelne besondere Abteilungen desselben, wie die Sanitätsmannschaft, die Führer, die Signalabteilungen, zu einer einmaligen eintägigen Übung im Jahre eingezogen werden können.

Der Unterricht würde nach einem jährlich vom Militärdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplane soweit möglich von den Cadres des Landsturms selbst, sonst von Offizieren des Auszugs und der Landwehr erteilt.

Die Cadres sind an ihren besonderen Übungstagen durch Instruktionsoffiziere für ihre Aufgabe vorzubereiten.

Die Oberaufsicht über den personellen Bestand und die Oberleitung des Unterrichts sind nach den allgemeinen Anordnungen des Militärdepartements Sache der Waffen- und Abteilungschefs.

Der Landsturm soll bei diesen eintägigen Übungen besoldet und verpflegt werden. Zwar bestimmt Art. 217 der Militärorganisation, dass für eintägige Inspektionen weder Sold noch Verpflegung verabreicht werde. Indessen muss darauf hingewiesen werden, dass es sich in unserem Entwurfe mit Bezug auf den Landsturm keineswegs um bloss Inspektionstage, sondern um eintägige Übungen handelt.

Wir sehen deshalb kein grundsätzliches Hindernis, die Landsturmmannschaft bei den eintägigen Übungen zu besolden und zu verpflegen.

Grössere Bedenken haben uns die dadurch dem Bunde erwachsenden nicht unbeträchtlichen Kosten und die Schwierigkeit der Durchführung der Verpflegung, namentlich aber der Besoldung bei nur eintägigen Übungen gemacht. Da die Landsturmbungen nicht auf den gewöhnlichen Waffenplätzen abgehalten werden, sondern innerhalb der Compagnierayons, ferner die Landsturmmannschaft nicht im Besitze von Einzelkochgeschirren oder Gamellen ist, so muss wohl von vornherein von der gewöhnlichen Verpflegung mit Fleisch und Suppe abgesehen werden. Hingegen dürfte die Verabfolgung von Wurst oder Käse mit Brot keine zu grossen Schwierigkeiten bieten und auch nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Mit grösseren Schwierigkeiten wird die Besoldung der Mannschaft bei eintägigen Übungen verbunden sein. Zu einer richtigen Besoldungskontrolle gehört die Aufnahme eines genauen Nominativetats, welche einen un-

gebührlichen Teil der knapp bemessenen Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch die Auszahlung des Soldes selbst wird mit den nicht durchwegs geübten Organen längere Zeit beanspruchen. Da aber die öffentliche Meinung sich allgemein für die Auszahlung des Soldes ausgesprochen hat, glaubten wir davon nicht Umgang nehmen zu können. Immerhin haben wir jeweilen einheitliche Soldansätze für die Mannschaft, für sämtliche Unteroffiziere und endlich für alle Offiziere angenommen, wodurch die Schwierigkeiten der Soldberechnung und Soldauszahlung sich wesentlich mindern. Auch kann eine ziemliche Zeitersparnis damit erreicht werden, dass die Etats vor dem Übungstag angelegt und die nicht Einrückenden gestrichen werden, und ferner, dass der Mannschaft am Übungstage nur Soldscheine verabfolgt werden, der Sold selbst aber in der Heimatgemeinde vom Sektionschef angewiesen wird.

Die Kosten für die Verpflegung, die Abgabe von Wurst oder Käse mit Brot vorausgesetzt, würden sich für die zwei Übungstage, Cadrekurstag inbegriffen, per Jahr auf circa Fr. 30,000 stellen. Die Besoldung mit den im Entwurfe normierten Ansätzen würde eine Summe von circa Fr. 80,000 pro Jahr erfordern.

Die Verabfolgung der Besoldung und Verpflegung an den Landsturm empfiehlt sich schliesslich auch aus dem Grunde, dass die Mannschaft, von der nun in Zukunft auch grössere Opfer für den Dienst des Vaterlandes verlangt werden, demgemäss auch freudiger in den Dienst einrücken würde, und beim Landsturm hängt das gute Resultat der Übungen wesentlich vom guten Willen und vom Eifer der Mannschaft ab.

Nach Art. 2 des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 hat jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahre, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingeteilt, oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, die Pflicht, im Landsturm zu dienen. Das Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 erklärt als steuerpflichtig jeden „im dienstpflchtigen Alter befindlichen, innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet.“ Trotzdem die Militärpflicht durch die Kreierung des Landsturms auf die Altersstufen vom 17.—20. und vom 44.—50. Altersjahre ausgedehnt worden ist, wurde das Gesetz über den Militärpflichtersatz bisanhin immer nur so ausgelegt, dass die Steuerpflicht sich bloss erstrecke auf die Altersjahre des Auszugs und der Landwehr, also vom 20. bis 44. Altersjahre. Das Landsturmgesetz vom 4. Dezember 1886, welches keine Übungen für die Landsturmpflichtigen während Friedenszeiten vorsah, bestimmte, dass diejenigen Ersatzpflichtigen, welche im Landsturm effektiv Dienst leisten (also während Kriegszeiten), für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit sind. Da nun aber nach dem neuen Gesetz die Landsturmpflichtigen auch zu Friedenszeiten zu Übungen einberufen werden, muss die Frage der Steuerpflicht ausdrücklich geordnet werden. Wir halten nun dafür, dass die Steuerpflicht nicht auf weitere Jahre erstreckt werden soll, als dies bisanhin geschehen ist, also auf die Zeit vom 20.—44. Altersjahre, dass sie also nur diejenigen Landsturmpflichtigen treffen kann, welche sich innerhalb dieser Altersgrenze befinden. Man kann nun nicht verlangen, dass der Landsturmpflichtige, welcher aus einem gesetzlichen Grunde im Auszug oder in der Landwehr nicht eingeteilt, und somit nicht bloss von den Lasten des diesen Wehrpflichtigen obliegenden Militärdienstes (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Unteroffiziers- und Offizierschulen), sondern auch von der Leistung eines allfälligen Kriegsdienstes in diesen Heeresabtei-

lungen befreit ist, von der Bezahlung des Militärflichtersatzes gänzlich enthoben werde; insbesondere soll ein bloss eintägiger Übungsdienst an der Militärsteuerpflicht nichts ändern.

Dagegen dürfte es billig sein, solchen, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Übung einberufen werden, für das betreffende Jahr ein Sechstel der ihnen gesetzlich aufliegenden Ersatzsteuer zu erlassen. Der Ausfall, welcher durch diese Reduktion für Bund und Kantone entstehen würde, wird, gestützt auf eine Durchschnittsberechnung des Oberkriegskommissariats, auf etwa Fr. 30,000 geschätzt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Mai 1893.

— (Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturmes.)

Art. 1. Die Infanterie des Landsturmes wird mit Gewehren bewaffnet. Sie erhält überdies Munition, militärische Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 2. Eine Verordnung des Bundesrates wird die Gegenstände näher bezeichnen, die beim Übertritt aus Auszug und Landwehr in den bewaffneten oder unbewaffneten Landsturm zu behalten oder auszutauschen sind, sowie diejenigen, die beim Austritt aus dem Landsturm als Eigentum behalten werden können oder abzuliefern sind.

Art. 3. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird in Friedenszeiten alljährlich zu höchstens zwei eintägigen Übungen einberufen, welche auch an zwei aufeinander folgenden Tagen angesetzt werden können. Mit diesen Übungen wird eine ein- bis zweitägige Instruktion der Kadres verbunden. Vom unbewaffneten Landsturm werden in der Regel nur die Kadres und einzelne Spezialabteilungen jährlich zu einer eintägigen Übung eingezogen.

Art. 4. Der bewaffnete Landsturm wird für jeden Übungstag besoldet, über Mittag verpflegt, und zwar erhalten die Mannschaften den reglementarischen Sold von 80 Cts., die Unteroffiziere Fr. 1 und die Offiziere Fr. 2.

Art. 5. Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 unterworfen. Solchen jedoch, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Übung einberufen werden, wird für das betreffende Jahr ein Sechstel der ihnen gesetzlich aufliegenden Ersatzsteuer erlassen.

Art. 6. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Die Fonds zu Militärpensionszwecken), welche sich in Verwaltung des Bundes befinden, belaufen sich auf Fr. 12,372,280. 62.

— (Betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals) wird vom Bundesrat eine Verordnung erlassen, ebenso für die Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis an die Armeecorpskommandanten, Divisionskommandanten und Waffenchefs.

— (Gotthardbahn.) Die Arbeiten am zweiten Geleise der Gotthardbahn sind derart fortgeschritten, dass nun

auch die beiden letzten Strecken Amsteg-Gurtellen und Wassen-Göschenen dem Betriebe übergeben werden können, und zwar Amsteg-Gurtellen auf den 14. und Wassen-Göschenen auf den 28. Mai.

— VII. Division. (Der Militär-Etat auf Anfang April 1893) ist in der Zollikofer'schen Buchdruckerei, und zwar in schöner Ausstattung erschienen. Derselbe umfasst Militärbehörden und Beamte des Bundes und der Kantone (Appenzell J. Rh. und A. Rh., St. Gallen und Thurgau), die Stäbe, die Truppen des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes, die Offiziere des Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienstes; die andern Divisionen, Kreisen und Einheiten zugeteilten Einheiten und Offiziere u. s. w.

— VIII. Division. (Die I. Rekrutenschule) findet in Bellinzona statt und zwar sind die Rekruten am 18. Mai eingerückt. Ende der Schule am 3. Juli. Stärke des Rekrutenbataillons 858 Mann. Die Kaserne wird nach Einrücken des Spieles ganz gefüllt sein. Voraussichtlich wird es in dieser Schule, welche etwas spät begonnen hat, sehr warm machen. Felddienstübungen werden in dieser Jahreszeit ohne bedeutenden Landschaden kaum möglich sein. Für ein so starkes Bataillon ist der Exerzierplatz etwas klein. Am 18. und 19. Mai hat ein tüchtiger Regen die Temperatur schön abgekühlt.

— (Sparsamkeit im Militärhaushalt) ist die Parole. Die Zeitungen berichten: „An die Schul- und Kurskommandanten der Infanterie hat der Waffenchef Oberst Feiss eine Verordnung erlassen, der zufolge Extraverpflegungen auf Märschen und während der Manöver auf die Ausnahmefälle beschränkt werden sollen, in denen es sich um wirklich ausserordentliche Ansprüche an die Truppen handelt. Auch wird das Militärdepartement in Zukunft die Beförderung von Truppen auf der Eisenbahn während der Kurse nicht gestatten, ausser wenn der Nachweis geleistet wird, dass mit den ausserordentlichen Kosten ein entsprechender Nutzen für die Ausbildung der Truppen verbunden ist, der auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

— (Dienstjubiläum.) Ganz in bescheidenem Rahmen, im Kreise seiner früheren Kollegen, feierte Mittwoch den 17. Mai Herr Oberlieutenant Bürger, früherer Instruktor der Sanität, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum; der Jubilar wurde herzlich begrüsst. Mögen ihm noch viele Jahre in seiner behaglichen Zurückgezogenheit beschieden sein.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

39. Patriotischer Hausschatz. Illustrierte Unterhaltungsblätter für das deutsche Volk und Heer. II. Jahrgang, Heft 2 und 3. Berlin, Verlag von Paul Kittel. Preis pro Heft 70 Cts.
40. von Reitzenstein, Hauptmann Karl Freiherr, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein und in Westfalen bis zur Schlacht von Wimpfen. II. Heft. Vom spanisch-ligistischen Gegenangriff auf Westfalen bis zur Schlacht bei Wimpfen. Mit 4 Kartenbeilagen. 8^o geh. 225 S. München 1893, P. Zipperer's Buchhandlung (M. Thoma). Preis Fr. 4. 30.

Erste schweizerische
Uniformen-Fabrik
Speyer, Behm & Cie.,
 vormals Mohr & Speyer,
Bern – Zürich.
 Spezialität in englischen und Saumur-Reithosen.